



Qualzucht bei Kühen in der Milchproduktion – rechtliche Bewertung und Konsequenzen

Rechtsanwältin Dr. Davina Bruhn
Rechtsanwälte Günther

Einleitung

- è „Rekord-Kuh Heidi gibt 100.000 Liter Milch“
(Münchener Merkur, Artikel vom 3.2.2017)
- è In Deutschland werden ca. 4,3 Mio. Kühe gehalten
- è Durchschnittliche Lebenserwartung liegt bei 4-5 Jahren
- è Die Milchleistung hat sich in den letzten Jahren vervielfacht und liegt bei etwa 8.500 bis 14.000 Litern pro Laktationsperiode
- è **Ist diese Hochleistungszucht mit § 11b) TierSchG vereinbar ?**

§ 11 b TierSchG [Qualzucht]

- (1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung
 1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
 2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene, erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.
- (...)

Tatbestandsmerkmale der Qualzucht, Abs. 1 Nr. 1

1. Das Züchten von Wirbeltieren

Heimtiere / landwirtschaftliche Tiere

2. Das erblich bedingte Fehlen, Untauglichkeit oder Umgestaltung von Körperteilen und Organen

à Untauglich oder umgestaltet, wenn eine der genetisch festgelegten üblichen Funktionen infolge der züchterischen Einflussnahme nicht ausreichend erfüllt oder ausgeführt werden kann

Tatbestandsmerkmale der Qualzuchtung

3. Folge: Schmerzen, Leiden oder Schäden

Allgemeine Definition des § 1 TierSchG von Schmerzen und Leiden;
Erheblichkeit / länger andauernd i.S.d. § 17 TierSchG nicht erforderlich

à Unter Leiden fallen auch dauerhafte Entbehrenen ererbter arttypischer
Verhaltensbedürfnisse

à Ein Schaden ist eingetreten, wenn der Zustand des betreffenden Tieres dauerhaft
zum negativen verändert wird

Tatbestandsmerkmale der Qualzuchtung

4. Vorhersehbarkeit

„...züchterische Erkenntnisse... liegen nach Auffassung der Kammer vor, wenn aufgrund allgemein zugänglichen Quellen (insbesondere Stellungnahmen von Zuchtverbänden, Fachzeitschriften, Fachbüchern, tierärztlichen Gutachten) bestimmte Erfahrungen mit der Zucht bestimmter Tierrassen bestehen, die sich wegen ihrer Übereinstimmungen zu züchterischen Erkenntnissen verdichten. Dabei reicht es aus, dass sich in entsprechenden Fachkreisen eine überwiegende Auffassung zu einer bestimmten Zucht herausbildet“ (<http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE150015722&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10>).

5. Keine Rechtfertigung durch den vernünftigen Grund

Tatbestandsmerkmale der Qualzucht, Abs. 1 Nr. 2

1. Der Tatbestand des § 11b Abs. 1 Nr. 2a TierSchG ist erfüllt, wenn es zu Verhaltensstörungen kommt, die mit erheblichen Leiden verbunden sind (vgl. hierzu § 17 TierSchG: Verhaltensstörungen sind regelmäßig ein Indikator für erhebliche Leiden)
2. Der Tatbestand des § 11b Abs. 1 Nr. 2b TierSchG ist erfüllt, wenn infolge der Züchtung erwartet werden muss, dass jeder Sozialkontakt mit Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden führt (etwa Beschädigungsbeißen)
3. Der Tatbestand des § 11b Abs. 1 Nr. 2c TierSchG ist erfüllt, wenn die Haltungsbedingungen zu vermeidbaren Leiden führen (etwa der Maulkorbzwang bei Hunden)

Begriff der Qualzucht

Eine Qualzucht liegt vor, wenn bei Tieren die durch Zucht geförderten o. die geduldeten Merkmalsausprägungen zu Minderleistungen bzgl. Selbstaufbau, Selbsterhaltung u. Fortpflanzung führen und sich in züchtungsbedingten morphologischen u./o. physiologischen Veränderungen o. Verhaltensstörungen äußern, die mit Schmerzen, Leiden o. Schäden verbunden sind. Merkmalsausprägungen idS sind Form-, Farb-, Leistungs- u. Verhaltensmerkmale (Sachverständigengruppe Tierschutz u. Heimtierzucht, Gutachten zur Auslegung v. § 11b TierSchG, 2000, S. 5).



Foto:dpa

Qualzucht im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bei Milchkühen

- Steigende Erkrankungsraten wegen der Zucht auf hohe Milchleistung (je Liter Milch müssen 300-500 l Blut durch das Euter fließen)
- Kürzere Lebensdauer (hat sich in den letzten 40 Jahren halbiert)
- z.T. kalben die Tiere nur 2-3 mal, die Nutzungsdauer beträgt lediglich 2 Jahre

(vgl. hierzu Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, Gutachten 2013, S. 5,6)

Folgen der Zucht auf Milchleistung bei Kühen

- Schmerzhaftes Euterentzündungen
- Behinderungen beim Abliegen und Laufen durch die großen Euter
- Labmagenverlagerungen
- Mastitis
- Klauenentzündungen
- Erkrankungen der Gebärmutter
- Fruchtbarkeitsstörungen
- Stoffwechsellibbalancen (neg. Energiebilanz, insbesondere zu Beginn der Laktation)

à Im Zeitpunkt der Schlachtung sind etwa 2/3 der Kühe krank

(vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz, 2016, § 11b TierSchG, Rn. 23; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, Gutachten, 2013, S. 5 ff.)

Folgen der Zucht auf Milchleistung bei Kühen

- à Diese Folgen sind „überwiegend wahrscheinlich“
- à Entsprechende Erkenntnisse sind wissenschaftlich fundiert
- à Den Züchterkreisen sind diese Erkenntnisse bekannt

Zwischenergebnis

- Nach § 11 b) TierSchG darf das Zuchtziel der Erhöhung der Milchleistung nicht weiter verfolgt werden
- Es sollten folgende Zuchtziele wieder verfolgt werden:
 - Langlebigkeit
 - Krankheitsresistenz
 - Flache Laktationskurven

(vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz, 2016, § 11b TierSchG, Rn. 23; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, Gutachten, 2013, S. 13, mwN))

Rechtliche Möglichkeiten

- Die Anordnung des Unfruchtbarmachens, § 11b Abs. 2 TierSchG
 - à Nach § 11b Abs. 2 TierSchG kann die zuständige Behörde das Unfruchtbarmachen anordnen
 - Folglich müsste das Züchten dieser insbesondere auf Milchleistung gerichteten Rasse gem. § 11 b Abs. 2 iVm § 16a Abs. 1 TierSchG verboten werden.
- Die Verordnungsermächtigung, § 11b Abs. 4 TierSchG
 - à Nach § 11b Abs. 3 TierSchG können Qualzuchten im Sinne des Abs. 1 durch eine entsprechende Rechtsverordnung verboten oder beschränkt werden (Umsetzung des Qualzuchtgutachtens)
 - à Bislange wurde von der Ermächtigungsgrundlage kein Gebrauch gemacht

Die Anordnung des Unfruchtbarmachens

Die zuständige Behörde, § 15 TierSchG, kann die Unfruchtbarmachung von Wirbeltieren anordnen, wenn zu erwarten ist, dass die Nachkommen Störungen oder Veränderungen i.S.v. § 11b Abs. 1 TierSchG aufweisen werden, § 11b Abs. 2 TierSchG. Grund dafür ist, dass die Verhinderung von Qualzuchten nur möglich ist, wenn diese Tiere unfruchtbar gemacht werden (BT-Drs. 13/7015, 22).

(Düsing/Martinez/Köpernik, 1. Aufl. 2016, TierSchG § 11b Rn. 9)

EU- Recht

- EU-Nutztierhaltungsrichtlinie
- Nach Anhang Nr. 21RL 98/58/EG dürfen „Tiere nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt“

Weitere rechtliche Überlegungen

- § 17 Nr. 2b TierSchG
 - à In Einzelfällen: Erhebliche Schmerzen und Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2b TierSchG ?
- § 3 S. 1 Nr. 1 TierSchG
 - à Verbot, einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen

Rechtsanwälte Günther

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwältin Dr. Davina Bruhn

Rechtsanwälte Günther
Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040 - 278 494-0

Fax: 040 - 278 494-99

E-Mail: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de